



Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft
Association pour la formation professionnelle en assurance
Associazione per la formazione professionale nell'assicurazione

Mindeststandard

der Aus- und Weiterbildung für
Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler
gemäss Art. 43 VAG

Version 05.01.2024

Branchenorganisation:

Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV
Laupenstrasse 10, CH-3008 Bern
Tel. 031 328 26 26
E-Mail: info@vbv-afa.ch

© Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV, 2024

Inhalt

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	- 5 -
Art. 1 Am Mindeststandard mitwirkende Branchenverbände	
Art. 2 Gegenstand	
Art. 3 Systemelemente des Mindeststandards	
2. Kapitel: Anforderungen an Fähigkeiten und Kenntnisse Qualifikationsprofile Aus- und Weiterbildung	- 6-
Art. 4 Qualifikationsprofile zum Mindeststandard gemäss Art. 190 AVO	
Art. 5 Allgemeine Anforderungen an alle Prüfungen des Mindeststandards	
3. Kapitel: Prüfungen zum Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse auf Stufe Ausbildung	- 8 -
1. Abschnitt: Prüfungen für die Profile «Allbranche», «Leben» und «Nicht-Leben»	- 8 -
Art. 6 Zweck und Profile der Prüfungen	
Art. 7 Durchführung	
Art. 8 Prüfungsteile und Anforderungen	
Art. 9 Zertifikat	
Art. 10 Wiederholung	
Art. 11 Registrierung	
2. Abschnitt: Prüfungen für die Zulassung zur Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag	-10-
Art. 12 Zweck der Prüfungen	
Art. 13 Versicherungszweige mit spezifischem Produktauftrag	
Art. 14 Durchführung	
Art. 15 Prüfungsteile und Anforderungen	
Art. 16 Zertifikat	
Art. 17 Wiederholung	
Art. 18 Registrierung	
Art. 19 Mechanismus für die Einführung weiterer Prüfungen	
3. Abschnitt: Anerkennung gleichwertiger Prüfungen bzw. gleichwertiger anderer Ausweise	-12-
Art. 20 Bedingungen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit	
Art. 21 Ausländische Ausweise	
4. Abschnitt: Kundenkontakte zu Ausbildungszwecken	-13-
Art. 22 Kundenkontakte angehender Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler	

Art. 23 Massnahmen zum Schutz der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer	
Art. 24 Kontrolle der Systemelemente durch die Branchenorganisation	
4. Kapitel: Prüfungen zum Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse auf Stufe Weiterbildung Weiterbildungsnachweise für zugelassene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler	-15-
Art. 25 Zweck der Prüfung	
Art. 26 Häufigkeit und Durchführung	
Art. 27 Anforderungen und Prüfungsgegenstand	
Art. 28 Zertifikat	
Art. 29 Wiederholung / Versäumnis	
Art. 30 Anerkennung gleichwertiger Leistungsnachweise	
5. Kapitel: Organisation des Mindeststandards (Governance)	-17-
1. Abschnitt: Die Prüfungskommission der Branchenorganisation	
Art. 31 Paritätische Zusammensetzung	
Art. 32 Aufgaben	
2. Abschnitt: Instanzenzug	-18-
Art. 33 Rechtsmittelinstanzen	
Art. 34 Behandlung von Einsprachen	
3. Abschnitt: Branchenregister	-18-
Art. 35 Registerführung	
Art. 36 Sichere Identifikation	
Art. 37 Eingetragene Kategorien der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler	
Art. 38 Mutationen, Löschung, De- und Reaktivierung	
4. Abschnitt: Kosten	-20-
Art. 39 Kostenträger	
Art. 40 Festsetzung der Gebühren	
5. Abschnitt: Änderungsmanagement	-20-
Art. 41 Zusammenarbeit mit der FINMA	
Art. 42 Anerkennung von Änderungen des Mindeststandards	
6. Kapitel: Inkraftsetzung, Austritt, Niederlegung der Trägerschaft	-21-

Art. 43 Inkraftsetzung

Art. 44 Austritt von Branchenverbänden aus dem Mindeststandard

Art. 45 Niederlegung der Trägerschaft für den Mindeststandard durch die Branchenorganisation

Art. 46 Antrag auf Aufhebung der Anerkennung des Mindeststandards

Anhänge

-22-

Anhang 1: Qualifikationsprofile für die Prüfungen im Rahmen des Mindeststandards
(als separates Dokument!)

Anhang 2: Übergangsbestimmungen für die Ausbildung während der zweijährigen Übergangsfrist des VAG 1.1.2024 bis 31.12.2025, bzw. für die Weiterbildung ab Inkrafttreten des Mindeststandards

Anhang 3: Zeitplanung der Branchenorganisation zur Umsetzung des Mindeststandards

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Am Mindeststandard mitwirkende Branchenverbände

1 Die Branchenorganisation (VBV) erlässt, gestützt auf Art. 43 Abs. 2 VAG, in Absprache mit den Branchenverbänden

- a) Schweizerischer Versicherungsverband (SVV), Zürich
- b) Schweizerischer Verband der Versicherungs-Generalagenten (SVVG), Bern
- c) Swiss Insurance Brokers Association (SIBA), Basel
- d) Association des Courtiers en Assurances (ACA), Prévèrenge
- e) curafutura - Die innovativen Krankenversicherer, Bern
- f) santésuisse - Die Schweizer Krankenversicherer, Solothurn

die nachfolgenden Mindeststandards.

2 Die genannten Verbände vertreten:

- a) die im Schweizer Markt tätigen Versicherungszweige
- b) die Perspektive der Versicherungsunternehmen und der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler
- c) grosse und kleine Betriebsstrukturen der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler

3 Nicht beteiligt an der Selbstregulierung durch diesen Mindeststandard sind die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler der Rückversicherung.

Art. 2 Gegenstand

Gegenstand des Mindeststandards gemäss Art. 190 AVO sind

- a) die Anforderungen an die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zur Gewährleistung einer professionellen Berufsausübung und zum Schutz der Versicherten;
- b) die Detaillierung, wie der Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse durch Prüfungen auf Stufe Ausbildung bzw. Weiterbildung zu erbringen ist;
- c) flankierende Massnahmen zum Schutz der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer, welche im Rahmen der Ausbildung durch Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie die Branchenorganisation getroffen werden;
- d) Sicherstellung der Einhaltung der Mindeststandards durch die Branchenorganisation.

Art. 3 Systemelemente des Mindeststandards im Überblick

1 Prüfungsvorbereitung

Personen, welche eine Vermittlertätigkeit nach Art. 40 VAG anstreben, durchlaufen vor Absolvieren der verlangten Prüfung in der Regel eine Ausbildung und/oder Prüfungsvorbereitung. Der Mindeststandard macht keine Vorgaben zur Art dieser Ausbildung.

2 Nachweis von Fähigkeiten und Kenntnissen durch Prüfungen

- a) Die für die Tätigkeit in der Versicherungsvermittlung erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse sind in Qualifikationsprofilen definiert und müssen regulär jeweils mit einer Prüfung nachgewiesen werden, welche eine der Zulassungsbedingungen ist. Über Ausnahmen bzw. die Anerkennung gleichwertiger Ausweise kann die Prüfungskommission der Branchenorganisation beschliessen.
- b) Gegenüber der Prüfung nach dem Allbranchenkonzept, welche eine der Zulassungsbedingungen für die Versicherungsvermittlung in allen Versicherungszweigen (mit Ausnahme der Rückversicherung) ist, führen alle übrigen Prüfungen zu einer eingeschränkten Zulassung der Versicherungsvermittlung für bestimmte Versicherungszweige bzw. -produkte.
- c) Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler mit einer eingeschränkten Zulassung, welche ihr Tätigkeitsspektrum ausweiten wollen, müssen zuvor die dafür im Mindeststandard geforderten Fähigkeiten und Kenntnisse durch eine Prüfung nachweisen.

3 Registereintrag und Info-Portal

- a) Alle ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen sich in das Register der FINMA eintragen lassen (Art. 41 Abs. 1 VAG).
- b) Für die gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler führt die Branchenorganisation im Auftrag der Branchenverbände des Mindeststandards ein Branchenregister.
- c) Das Branchenregister unterstützt gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bei der Erfüllung ihrer Informationspflicht nach Artikel 45 Abs. 1 Bst. c VAG gegenüber Versicherungsnehmerinnen und -nehmern.

4 Weiterbildungsnachweis

Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weisen in zweijährlichen schriftlichen Online-Tests die Aktualität ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse nach und rezertifizieren damit ihre Zulassung. Der Fokus liegt auf Aktualitäten, insbesondere regulatorischen Änderungen und neuen Marktentwicklungen.

2. Kapitel: Anforderungen an Fähigkeiten und Kenntnisse | Qualifikationsprofile Aus- und Weiterbildung

Art. 4 Qualifikationsprofile zum Mindeststandard gemäss Art. 190 AVO

- 1 Art. 190 AVO verlangt von den Mindeststandards, dass sie «folgende Anforderungen an die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler erfassen (müssen)»:
 - a. Fähigkeiten namentlich in den Bereichen:

1. Kundengewinnung,
 2. Kundenberatung,
 3. Kundenbetreuung;
- b. Grundkenntnisse des Versicherungswesens;
- c. je nach Tätigkeit Kenntnisse namentlich in den Bereichen:
1. Sach-, Personen- und Vermögensversicherungen,
 2. Rechtsgrundlagen und regulatorische Vorgaben,
 3. Produktekenntnisse.»
- 2 Die Fähigkeiten und Kenntnisse, welche die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler für ihre Tätigkeit nachweisen müssen, werden jeweils in Qualifikationsprofilen definiert. Die Qualifikationsprofile legen zugleich die Leistungsanforderungen an die jeweilige Prüfung fest.
- 3 Die Qualifikationsprofile aller Prüfungen sind vollständig im Anhang aufgeführt und bilden einen integralen Bestandteil des Mindeststandards.

Art. 5 Allgemeine Anforderungen an alle Prüfungen des Mindeststandards

Für alle Prüfungen des Mindeststandards gelten die folgenden Anforderungen:

- a) Inhaltliche Gültigkeit:
Prüfungen decken die jeweils geforderten Handlungskompetenzen des Qualifikationsprofils ab.
- b) Verlässlichkeit (Reliabilität):
Prüfungen sind jeweils einheitlich und zuverlässig: verschiedene Varianten einer Prüfung (z. B. bei der Wahl zwischen unterschiedlichen Fallstudien) haben einen gleichwertigen Schwierigkeitsgrad. Im Fall praktischer Prüfungen liefert die Bewertung durch verschiedene Prüfer ähnliche Ergebnisse.
- c) Unterscheidungsfähigkeit:
Prüfungen sind angemessen anspruchsvoll und unterscheiden zwischen Kandidat/-innen, welche die geforderten Kompetenzen beherrschen bzw. nicht beherrschen.
- d) Durchführung:
Die Kandidat/-innen erhalten für die Prüfungsaufgaben klar verständliche Anweisungen, sie haben ausreichend Zeit für die Prüfung, Massnahmen gegen Fehlverhalten sind bekanntgegeben und werden umgesetzt.
- e) Nachteilsausgleich:
Prüfungen sind so durchzuführen, dass sie im zumutbaren Rahmen den Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen zur Wahrung der Chancengleichheit beachten.

3. Kapitel: Prüfungen zum Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse auf Stufe Ausbildung

Der Mindeststand legt die Rahmenbedingungen der Prüfungen fest. Für die administrativen Belange erlässt die Prüfungskommission der Branchenorganisation eine Prüfungsordnung.

1. Abschnitt: Prüfungen für die Profile «Allbranche», «Leben» und «Nicht-Leben»

Art. 6 Zweck und Profile der Prüfung

- 1 Zweck der Prüfung ist festzustellen, ob die künftigen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse für ihre Tätigkeit nach Art. 190 AVO verfügen.
- 2 Die Kandidatinnen und Kandidaten können bei der Anmeldung zur Prüfung zwischen drei Profilen wählen:
 - a) Profil «Allbranche»**
Prüfung für das Anbieten und Abschliessen von Versicherungsverträgen in allen Versicherungszweigen.
 - b) Profil «Leben»**
Prüfung für das Anbieten und Abschliessen von Versicherungsverträgen mit Fokus Leben-Produkte.
 - c) Profil «Nicht-Leben»**
Prüfung für das Anbieten und Abschliessen von Versicherungsverträgen mit Fokus Nicht-Leben-Produkte.
- 3 Die Leistungsanforderungen für die Profile «Allbranche», «Leben» und «Nicht-Leben» werden in den Qualifikationsprofilen im Anhang detailliert ausgeführt, welcher einen integralen Bestandteil dieser Mindeststandards bildet.

Art. 7 Durchführung

- 1 Die Prüfung wird von der Prüfungskommission der Branchenorganisation organisiert und in den drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch angeboten.
- 2 Sie besteht aus schriftlichen, mündlichen und praktischen Teilen. Die Prüfungsorganisation stellt die Identität der Kandidat/-innen und die Integrität der Prüfung sicher.
- 3 Mit der Durchführung von Prüfungen können laut Art. 190a, Abs. 2 AVO auch Dritte beauftragt werden.

Art. 8 Prüfungsteile und Anforderungen

- 1 In der Prüfung werden die im Qualifikationsprofil geforderten Fähigkeiten

und Kenntnisse sowohl hinsichtlich der berufsfachlichen wie der berufspraktischen Kompetenzen anhand von praxisorientierten Aufgabenstellungen geprüft.

2 a) Nachweis der berufsfachlichen Kompetenzen (Kenntnisse)

Ausgehend von einer vielschichtigen Praxissituation und/oder von zusätzlichen Fallbeschreibungen (Mini Cases) bearbeiten die Kandidatinnen und Kandidaten verschiedene Aufgaben. Diese Aufgaben erfordern insbesondere die Analyse der vorgegebenen Situation, das Ziehen von Schlussfolgerungen, das Definieren von situationsbezogenen Handlungen und das Beantworten von Fragen zu Versicherungsfachthemen.

b) Nachweis der berufspraktischen Kompetenzen (Fähigkeiten)

Die Kandidatinnen und Kandidaten analysieren und simulieren auf der Basis einer vorbereiteten Aufgabenstellung eine typische Beratungssituation mit einem Versicherungsnehmer bzw. einer Versicherungsnehmerin.

Basis ist ein praxisbezogener Fall aus der Vermittlertätigkeit. Die Kandidatinnen/Kandidaten erhalten Zeit für die Fallanalyse und resümieren dann die wichtigsten Aspekte ihrer Beobachtungen und Folgerungen zum Beratungsfall. Dabei können sie aufzeigen, wie sie Kundinnen und Kunden beim Direktkontakt in den typischen Vertriebskanälen (Face-to-face, telefonisch, Chat, E-Mail) informieren und bei der Entscheidungsfindung unterstützen.

3 Die Antworten der Kandidat/-innen werden je nach Fragetypus automatisiert bewertet, Freitextantworten werden durch eine Expertin/einen Experten begutachtet und bewertet.

4 Bewertungskriterien sind:

- a) Inhaltlich-fachliche Korrektheit der Informationen gegenüber Kunden zu den Versicherungsprodukten
- b) Angemessene Erfassung und Beurteilung der Kundensituation und korrekte Schlussfolgerungen für die passenden Versicherungslösungen
- c) Aktive Berücksichtigung der Informations- und Sorgfaltspflichten (Verhaltensregeln) gegenüber Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern.

Art. 9 Zertifikat

1 Das Zertifikat über das Bestehen der Prüfung wird digital erstellt.

2 Das Zertifikat bestätigt erfolgreichen Absolvent/-innen

- a) mit Profil «Allbranche» den Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse zur Vermittlertätigkeit in allen Versicherungszweigen (ausser der Rückversicherung) und zur Führung des Titels Versicherungsvermittler/-in VBV.
- b) mit Profil «Leben» den Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse für die Vermittlungstätigkeit der Versicherungszweige «Leben» (inkl. qualifizierte Lebensversicherung).

- c) mit Profil «Nicht-Leben» den Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse für die Vermittlungstätigkeit der Versicherungszweige «Nicht-Leben» (inkl. Krankenversicherung).

Art. 10 Wiederholung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese wiederholen.

Art. 11 Registrierung

- 1 Die Registrierung bei der FINMA für eine Zulassung zur Tätigkeit kann nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung beantragt werden (Art. 41 VAG).
- 2 Für gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler erfolgt der Registereintrag in das Branchenregister der Branchenorganisation mit der entsprechenden Angabe des Zertifikats gemäss Art. 9 Abs. 2 automatisch nach bestandener Prüfung.

2. Abschnitt: Prüfungen für die Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag

Art. 12 Zweck der Prüfung

Zweck der Prüfung ist festzustellen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse nach Art. 190 AVO verfügen und die Anforderungen des Qualifikationsprofils für eine der unter Art. 13 aufgeführten Versicherungszweige erfüllen. Der erfolgreiche Abschluss ist eine der Voraussetzungen für die Registrierung als Versicherungsvermittler/-in mit spezifischem Produktauftrag für den jeweiligen Versicherungszweig.

Art. 13 Versicherungszweige mit spezifischem Produktauftrag

- 1 Prüfungen für die Versicherungsvermittlung mit spezifischem Produktauftrag können in folgenden Versicherungszweigen abgelegt werden:
 - a) Krankenversicherungen
 - b) Motorfahrzeugversicherungen
 - c) Ernteausfall- und Tierseuchenversicherungen
- 2 Die jeweilige Prüfung ist eine Zulassungsvoraussetzung nur für den geprüften Versicherungszweig bzw. den spezifischen Produktauftrag.

Art. 14 Durchführung

Die Prüfungen für die Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag werden, sofern nicht Dritte mit der Prüfung beauftragt werden (gemäss Art. 190a, Abs. 2 AVO), von der Prüfungskommission der Branchenorganisation organisiert und in den drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch durchgeführt.

Art. 15 Prüfungsteile und Anforderungen

- 1 In den Prüfungen zur Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag werden die Handlungskompetenzen anhand von praxisorientierten Aufgabenstellungen geprüft.
- 2 Sie erstrecken sich insbesondere auf folgende Bereiche:
 - a) Basiskenntnisse des Versicherungsaufsichts- und -vertragsrechts:
 - aufsichtsrechtliche Pflichten: insbesondere die Informationspflichten gegenüber den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern
 - Anforderungen des Versicherungsvertragsrechts
 - b) Verhaltensregeln gegenüber Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern: gemäss Kap. 3.2 des Qualifikationsprofils (Haltungen)
- 3 Produktspezifische Kenntnisse zu dem jeweiligen spezifischen Versicherungszweig bzw. der Produktparte:
 - a) Krankenversicherungen
 - b) Motorfahrzeugversicherungen
 - c) Ernteausfall- und Tierseuchenversicherungen

Art. 16 Zertifikat

- 1 Das Zertifikat über das Bestehen der Prüfung wird durch die Branchenorganisation digital erstellt.
- 2 Das Zertifikat bestätigt erfolgreichen Absolvent/-innen den Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse für die Versicherungsvermittlung mit spezifischem Produktauftrag, unter Zusatz der geprüften Sparte.

Art. 17 Wiederholung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese wiederholen.

Art. 18 Registrierung

- 1 Die Registrierung bei der FINMA für eine Zulassung zur Tätigkeit als ungebundene/r Versicherungsvermittlerin bzw. -vermittler mit spezifischem Produktauftrag kann nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung (unter Beachtung der weiteren Auflagen der FINMA) beantragt werden.
- 2 Für gebundene Versicherungsvermittlerinnen bzw. -vermittler erfolgt der Eintrag ins Branchenregister durch die Branchenorganisation nach bestandener Prüfung.

Art. 19 Mechanismus für die Einführung weiterer Prüfungen

- 1 Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler können Prüfungen für weitere Versicherungszweige beantragen, in denen eine Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag möglich sein soll. Zu solchen Anträgen wird in einem ersten Schritt die Stellungnahme des

antragstellenden Branchenverbands (gemäss Art. 1) zum übergeordneten Interesse eingeholt.

- 2 Es ist sodann zu ermitteln, welche Handlungsfelder des Qualifikationsprofils und welche Personengruppen betroffen sind. In Konsultation mit den Branchenverbänden (gemäss Art. 1) sind dazu Kriterien aufzustellen und die Anforderungen an einen spezifischen Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse festzulegen.
- 3 Neue Prüfungen bedingen eine Teilrevision des Mindeststandards und die Anerkennung durch die FINMA.

3. Abschnitt: Anerkennung gleichwertiger Prüfungen bzw. gleichwertiger anderer Ausweise

Art. 20 Bedingungen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit

Als gleichwertig zu den unter Kapitel 3., Abschnitte 1 und 2 aufgeführten Prüfungen können weitere Prüfungen auf Antrag durch die Prüfungskommission der Branchenorganisation anerkannt werden. Aus den Informationen über die Prüfung muss hervorgehen, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 1 **Institutionelle Bedingungen**
 - a) ein bildungsrechtlich anerkannter Berufs- oder Branchenverband wirkt als Prüfungsträger
 - b) der Träger hat direkten Bezug zur beruflichen Praxis und zum Arbeitsmarkt
 - c) der Prüfung liegt ein Berufsprofil zugrunde
 - d) eine Prüfungsordnung regelt die Zulassungsbedingungen
 - e) der Instanzenweg (Einsprachen und Rekurse) und das erforderliche Vorgehen sind definiert.
- 2 **Bedingungen an Prüfungsform und -inhalte**

Aus den Informationen über die Prüfung muss weiter hervorgehen, dass die Fähigkeiten und Kenntnisse, welche das betreffende Qualifikationsprofil des Mindeststandards für eine Prüfung fordert, auch durch die alternative Prüfung nachgewiesen werden. Antragsteller dokumentieren zu diesem Zweck:

 - a) das Qualifikationsprofil
 - b) die Art und Weise, wie berufsfachliche und berufspraktische Kompetenzen nachgewiesen werden
 - c) eine Musterprüfung.
- 3 **Anerkennung und Testat**

Die Bedingungen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit einer alternativen Prüfung sind erfüllt, wenn die Begutachtung durch die Prüfungskommission der Branchenorganisation die unter Art. 21 Abs. 1 und 2 definierten

Bedingungen bescheinigt. Die Prüfungskommission der Branchenorganisation erteilt dem Antragsteller / der Antragstellerin ein Testat für zunächst drei Jahre. Die Prüfungskommission validiert die Einhaltung der Bedingungen der Anerkennung gemäss Abs. 1 und 2 nach Ablauf dieser Frist. Im Fall von Beanstandungen ist sie jederzeit berechtigt, Nachbesserungen zu fordern.

4 **Verfahren, Dokumentation, Kosten**

Die Prüfungskommission erlässt im Rahmen der Prüfungsordnung nähere Ausführungen zum Verfahren und zu den Kriterien für die Dokumentation. Die Kosten des Verfahrens sind durch die Antragsteller zu tragen.

Art. 21 Ausländische Ausweise

- 1 Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Ausweise, die sich in der Schweiz für eine Tätigkeit als Versicherungsvermittlerin oder -vermittler in der Privat- oder Krankenversicherung registrieren lassen wollen, müssen die Prüfung Versicherungsvermittler/-in VBV oder eine in der Schweiz als gleichwertig anerkannte Prüfung ablegen.
- 2 Dies gilt mit dem Vorbehalt, dass der Bund im Rahmen von Staatsverträgen abweichende Regelungen übergeordneten Rechts trifft.

4. Abschnitt: Kundenkontakte zu Ausbildungszwecken

Art. 22 Kundenkontakte angehender Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler

Die Erläuterungen zum Art. 190 Abs. 1 AVO (Erlass 2.6.2023, S. 78) gestehen angehenden Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern zu, dass sie «im Sinne einer praxisnahen Ausbildung und Prüfungsvorbereitung (...) eigenständig Kundenkontakte wahrnehmen, sofern gewisse Bedingungen zum Schutz der Versicherten in den von der Branche erarbeiteten und von der FINMA genehmigten Mindeststandards vorgesehen sind.»

1 **Betroffene Zulassungen**

Die Regelung gilt für angehende Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, welche die Zulassung zur Vermittlertätigkeit mit Profil «Allbranche», «Leben» oder «Nicht-Leben» anstreben. Die Tätigkeit erfolgt bei einem beaufsichtigten Versicherungsunternehmen oder bei einer beaufsichtigten Versicherungsvermittlerin bzw. einem beaufsichtigten Versicherungsvermittler.

2 **Einmalige Nutzung des Status**

Der Status "in Ausbildung" kann nur einmalig pro Person verwendet werden.

3 **Zeitliche Fristen**

- a) «Versicherungsvermittler in Ausbildung» werden für eine Maximalspanne von 24 Monaten registriert, gerechnet vom Datum des Vertragsbeginns bis zum Datum der Prüfung. In diesem Zeitraum muss die Prüfung bestanden sein.

- b) Für die Vermittlung von Leben- und Krankenversicherungsprodukten sind innerhalb der ersten 18 Monate der Tätigkeit als Versicherungsvermittlerin oder Versicherungsvermittler selbständige - d. h. nicht von einer zugelassenen Versicherungsvermittlerin oder einem zugelassenen Versicherungsvermittler begleitete - Kundenkontakte nicht zulässig.

Art. 23 Massnahmen der ausbildenden Versicherungsunternehmen sowie Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zum Schutz der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer

Durch folgende Massnahmen während der Ausbildungsphase gewährleisten die ausbildenden Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, dass ihre angehenden Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler im Rahmen von Kundenkontakten jeweils über die für ihre Tätigkeit nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen und der Schutz der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer sichergestellt wird:

- a) **Registeranmeldung:** Sie melden angehende Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bei Vertragsbeginn über eine digitale Schnittstelle an. Diese werden im Register mit dem Zusatz "in Ausbildung" geführt.
- b) **Haftungserklärung:** Sie haben gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. d VAG die vertrags- und haftungsrechtliche Verantwortung geklärt, weisen die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer auf die vertrags- und haftungsrechtliche Verantwortung hin und deklarieren diese im Informationsblatt.
- c) **Strukturierte Ausbildung:** Sie schulen die angehenden Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler in jenen Versicherungsthemen (Handlungskompetenzbereichen), in denen sie praktische Einsätze durchlaufen sollen.
- d) **Selektionierende interne Fachchecks:** Sie lassen zu unbegleiteten Kundeneinsätzen nur diejenigen angehenden Versicherungsvermittler zu, welche in internen Fachchecks, welche als schriftliche Prüfungen durchgeführt werden, die für die Kundeneinsätze nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse nachweisen. Diese Fachchecks müssen für Aufsichtszwecke bis zum Bestehen der Prüfung aufbewahrt werden.

Art. 24 Kontrolle der Systemelemente durch die Branchenorganisation

Die Branchenorganisation kontrolliert die Implementierung der Systemelemente zur Qualitätssicherung der Vermittlerausbildung durch die ausbildenden Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler mit folgenden Massnahmen:

- a) **Zertifizierung der Ausbildung und Prüfungen:** Ausbildende Unternehmen und Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weisen anhand einer Dokumentation nach, dass sie über ein strukturiertes Schulungsprogramm mit obligatorischen internen Fachchecks für ihre angehenden Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler verfügen. Die

Branchenorganisation zertifiziert das interne Ausbildungs- und Prüfungskonzept der ausbildenden Versicherungsunternehmen resp. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler (erstmalig, bevor diese mit der Rekrutierung von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern "in Ausbildung" beginnen).

- b) **Registrierung:** Die Branchenorganisation gewährleistet über eine digitale Schnittstelle zum Branchenregister die Registrierung der angehenden Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler. Die ausbildenden Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind zuständig dafür, dass ihre Anmeldung im Branchenregister zum Stichtag des Vertragsbeginns erfolgt.
- c) **Verifizierung der Ausbildungsfrist:** Die Branchenorganisation stellt über den Registereintrag automatisiert fest, ob die in Art. 22 Abs. 3 bestimmte Maximalfrist für das Absolvieren der Prüfung durch die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler eingehalten wird.
- d) **Löschung abgelaufener Registrierungen:** Wer die Prüfung nicht innerhalb der in Art. 22 Abs. 3 bestimmten Maximalfrist absolviert, dessen Registereintrag wird durch die Branchenorganisation gelöscht. Damit erlischt auch die provisorische Erlaubnis, «eigenständig Kundenkontakte» wahrzunehmen.
- e) **Fristerstreckung:** Eine Fristerstreckung muss bei der Prüfungskommission der Branchenorganisation schriftlich beantragt werden. Die möglichen Antragsgründe werden in Absprache mit der FINMA festgelegt und in der Prüfungsordnung aufgeführt.

4. Kapitel: Prüfungen zum Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse auf Stufe Weiterbildung | Weiterbildungsnachweise für zugelassene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler

Art. 25 Zweck der Prüfung

Mit einem Weiterbildungsnachweis belegen zugelassene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, dass ihre Fähigkeiten und Kenntnisse den aktuellen Anforderungen an ihre Tätigkeit entsprechen. Auf dieser Grundlage wird ihre Zulassung rezertifiziert.

Art. 26 Häufigkeit und Durchführung

- 1 Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, welche ihre Zulassung gemäss Mindeststandard neu erworben haben, erhalten das Aufgebot zum Weiterbildungsnachweis erstmals zwei Jahre nach dem Datum ihrer Registrierung.
- 2 Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, welche bereits zugelassen sind, erhalten das Aufgebot für den Weiterbildungsnachweis jeweils zwei Jahre nach dem letzten erfolgreichen Weiterbildungsnachweis. Massgebend

für das jeweilige Datum zur Erbringung des Weiterbildungsnachweises ist das Datum des letzten Weiterbildungsnachweises.

Aus administrativen Gründen besteht ein Spielraum von drei Monaten bei der Terminierung.

- 3 Weiterbildungsnachweise werden von der Prüfungskommission der Branchenorganisation organisiert und in den drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch angeboten. Sie finden in Form einer Online-Distanzprüfung statt. Durch ein Proctoring wird sichergestellt, dass die Prüfungen täuschungssicher sind.
- 4 Mit der Durchführung können laut Art. 190a, Abs. 2 AVO auch Dritte beauftragt werden.

Art. 27 Anforderungen und Prüfungsgegenstand

- 1 Gegenstand der Weiterbildungsnachweise sind die Aufrechterhaltung und Aktualität der Fähigkeiten und Kenntnisse für die Vermittlertätigkeit. Im Vordergrund stehen dabei
 - a) regulatorische Änderungen seitens des Gesetzgebers und der FINMA
 - b) Änderungen gesetzlicher Grundlagen und Verordnungen, welche die jeweiligen Versicherungszweige betreffen
 - c) Neuerungen im Markt, bei den Produkten oder Vertriebskanälen.
- 2 Die Prüfungsaufgaben werden durch die Prüfungskommission der Branchenorganisation erlassen, in Absprache mit Fachausschüssen der Branchenverbände gemäss Art. 1.

Art. 28 Zertifikat

- 1 Über den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsnachweises wird durch die Branchenorganisation ein digitales Zertifikat erstellt.
- 2 Für gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler löst das Zertifikat im Branchenregister der Branchenorganisation eine automatische Rezertifizierung aus.

Art. 29 Wiederholung / Versäumnis

- 1 Wer die Prüfung nicht besteht, kann sie innerhalb eines Jahres wiederholen.
- 2 Wird der Weiterbildungsnachweis drei Jahre nach dem letzten Weiterbildungsnachweis nicht erbracht, muss gemäss Art. 190a Abs. 3 AVO die Branchenorganisation der FINMA Meldung erstatten.

Art. 30 Anerkennung gleichwertiger Weiterbildungsnachweise

Die Prüfungskommission der Branchenorganisation führt eine Liste von Bildungsabschlüssen, welche als gleichwertig für den Weiterbildungsnachweis innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren nach dem Datum des letzten (erfolgreichen) Weiterbildungsnachweises anerkennungsfähig sind.

5. Kapitel: Organisation des Mindeststandards

1. Abschnitt: Die Prüfungskommission der Branchenorganisation

Die Konzeption, Organisation und Durchführung der Prüfungen für die Aus- und Weiterbildung sowie die Beurteilung der Gleichwertigkeit alternativer Prüfungen bzw. Weiterbildungsnachweise obliegen der Prüfungskommission der Branchenorganisation.

Art. 31 Paritätische Zusammensetzung

- 1 Die Prüfungskommission der Branchenorganisation setzt sich aus 7 Personen zusammen: dem Präsidium und je zwei Vertretungen aus der Privat- sowie Krankenversicherung, sowie von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern.
- 2 Die Wahl erfolgt durch den Vorstand des VBV. Die Branchenverbände haben ein Vorschlagsrecht für ihre Vertretungen.
- 3 Zur Berücksichtigung von spezifischen Bedürfnissen der gebundenen oder ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, oder der einzelnen Versicherungszweige, kann die Arbeit in Fachausschüssen erfolgen.
- 4 Die Prüfungskommission der Branchenorganisation konstituiert sich selbst; die Präsidentin/der Präsident wird durch den Vorstand des VBV bestimmt.

Art. 32 Aufgaben

Die Prüfungskommission der Branchenorganisation:

- a) erlässt die Prüfungsordnung und allfällige weitere Vollzugsdokumente
- b) konzipiert und organisiert die im Mindeststandard vorgesehenen Prüfungen und Weiterbildungsnachweise
- c) überprüft die Qualifikationsprofile des Mindeststandards regelmässig auf ihre Aktualität und sorgt für die nötigen Anpassungen, entsprechend den Änderungen gesetzlicher Vorschriften, den Bedürfnissen der Branche und des Arbeitsmarktes
- d) definiert und aktualisiert die Prüfungsinhalte der Prüfungen und Weiterbildungsnachweise
- e) beurteilt die Gleichwertigkeit von Prüfungen bzw. anderen Ausweisen und entscheidet über deren Anerkennung
- f) ist Ansprechpartner der FINMA für Fragen der Validierung und Qualitätssicherung rund um die im Mindeststandard vorgesehenen Prüfungen und Weiterbildungsnachweise.

2. Abschnitt: Instanzenzug

Art. 33 Rechtsmittelinstanzen

- 1 Die Branchenorganisation nominiert eine Einsprachekommission. Deren Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig der Prüfungskommission der Branchenorganisation angehören.
- 2 Für den Fall der Ablehnung einer Einsprache durch die Einsprachekommission steht Antragstellern der ordentliche Rechtsweg offen.

Art. 34 Behandlung von Einsprachen

- 1 Die Einsprachekommission ist zuständig für Einsprachen gegen Verfügungen der Prüfungskommission der Branchenorganisation über
 - a) die Zulassung zu Prüfungen
 - b) die Anerkennung alternativer Prüfungen zu Prüfungen und Weiterbildungsnachweisen
 - c) das Bestehen der Prüfungen bzw. von Weiterbildungsnachweisen.
- 2 Einsprachen sind innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides der Prüfungskommission der Branchenorganisation schriftlich (postalisch oder per E-Mail) der Einsprachekommission vorzulegen. Der Entscheid der Prüfungskommission der Branchenorganisation ist mit einer schriftlichen Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Einsprachen müssen die Anträge des Einsprechers und deren konkrete Begründung enthalten.
- 3 Über Einsprachen entscheidet die Einsprachekommission. Bei abgewiesenen Einsprachen können die Verfahrenskosten geltend gemacht werden.

3. Abschnitt: Branchenregister

Art. 35 Registerführung

Die Branchenorganisation führt im Auftrag der Branchenverbände gemäss Art. 1 das Branchenregister der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler. Dieses dient gleichzeitig der praktischen Umsetzung des Art. 190a Abs. 2.

Art. 36 Sichere Identifikation

- 1 Der Kontrollauftrag nach Art. 190a Abs. 2 AVO («Die Branchenorganisationen, deren Mindeststandards von der FINMA anerkannt sind, müssen deren Einhaltung kontrollieren») findet unter den Bedingungen der digitalisierten Aufsicht durch die FINMA statt. Um im Rahmen des Datenaustauschs mit der FINMA eine sichere Identifikation der registrierten Personen zu gewährleisten, wird die AHV-Nummer der Versicherungsvermittlerin -bzw. des Versicherungsvermittlers erhoben.
- 2 Öffentlich einsehbar für Dritte sind im Branchenregister folgende Daten:

- Name, Vorname
- Status gebundene/r Versicherungsvermittler/-in
- Status «in Ausbildung» (falls zutreffend)
- aktueller Zulassungstypus (Profile «Allbranche», «Leben» oder «Nicht-Leben», bzw. Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag)
- aktueller Arbeitgeber

Art. 37 Eingetragene Kategorien der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler

Im Branchenregister geführt werden folgende Kategorien gebundener Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler:

- a) angehende Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler in Ausbildung für die Profile «Allbranche», «Leben» bzw. «Nicht-Leben»;
- b) zugelassene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, welche eine der folgenden (oder eine von der Prüfungskommission der Branchenorganisation anerkannten gleichwertigen) Prüfungen absolviert haben und über einen aktuellen Weiterbildungsnachweis verfügen:
 - Vermittlung mit Profil «Allbranche» (ausser Rückversicherung)
 - Vermittlung mit Profil «Leben»
 - Vermittlung mit Profil «Nicht-Leben»
 - Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag Krankenversicherung
 - Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag Motorfahrzeugversicherung
 - Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag Ernteausfall- und Tierseuchenversicherung

Art. 38 Mutationen, Löschung, De- und Reaktivierung

- 1 Automatisch erfolgen Mutationen von Registereinträgen durch die Branchenorganisation
 - a) im Fall der Statusänderung vom «Versicherungsvermittler/-in in Ausbildung» auf den Status «zugelassene/r Versicherungsvermittler/-in»
 - b) im Fall der Rezertifizierung durch den Weiterbildungsnachweis.
- 2 Eine automatische Beendigung der Registrierung und Löschung des Registereintrags «Versicherungsvermittler/-in in Ausbildung» durch die Branchenorganisation erfolgt, wenn die maximale Frist bis zum Bestehen der Prüfung ohne gewährte Fristerstreckung überschritten wird (vgl. Art. 24 Abs. d).
- 3 Mutationen von Registereinträgen wie Personenstandsdaten oder Arbeitgeber liegen in der Verantwortung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.

- 4 Gelöscht aus dem Branchenregister wird der Eintrag einer gebundenen Versicherungsvermittlerin oder eines gebundenen Versicherungsvermittlers,
- a) wenn er oder sie die Löschung des Registereintrags beantragt
 - b) wenn er oder sie die Gebühren für den Registereintrag oder sonstige Leistungsbezüge trotz Mahnungen nicht zahlt
 - c) wenn er oder sie die Anforderungen des Mindeststandards nicht mehr erfüllt.

Ab dem Datum der Löschung ist eine weitere Tätigkeit als Versicherungsvermittlerin bzw. -vermittler nicht mehr konform zum Art. 41. Abs. 1 VAG.

- 5 Will eine zugelassene Versicherungsvermittlerin bzw. -vermittler die Vermittlungstätigkeit z. B. aus familiären Gründen unterbrechen mit der Absicht, sie innert näherer Frist wieder aufzunehmen, kann der Eintrag im Branchenregister deaktiviert werden. Deaktivierte Registereinträge sind für Dritte nicht sichtbar. Während der Geltungsperiode des aktuellen Weiterbildungsnachweises kann jederzeit die Reaktivierung veranlasst werden. Ist der Weiterbildungsnachweis verfallen, muss er erneut absolviert werden.

4. Abschnitt: Kosten

Art. 39 Kostenträger

Alle Kosten, welche für Leistungen im Rahmen des Mindeststandards entstehen, werden den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern verrechnet.

Art. 40 Festsetzung der Gebühren

Der Vorstand des VBV legt den Gebührenrahmen für die Leistungen im Rahmen des Mindeststandards fest.

5. Abschnitt: Änderungsmanagement

Art. 41 Zusammenarbeit mit der FINMA

Die erfolgreiche Einführung und der Unterhalt dieser Mindeststandards erfordern einen regelmässigen Austausch und die Kooperation zwischen der FINMA und der Branchenorganisation. Dies erfolgt in geeigneter Form und Absprache.

Art. 42 Anerkennung von Änderungen des Mindeststandards

Die Branchenorganisation legt der FINMA Änderungen des Mindeststandards zur Anerkennung vor. Änderungen des Mindeststandards werden erst nach Anerkennung durch die FINMA wirksam.

6. Kapitel: Inkraftsetzung, Austritt, Niederlegung der Trägerschaft

Art. 43 Inkraftsetzung

Der Mindeststandard für die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler tritt in Kraft mit dem Datum der Anerkennung durch den Verwaltungsrat der FINMA. Ab diesem Datum beginnt die zweijährige Übergangsfrist für die Weiterbildung.

Art. 44 Austritt von Branchenverbänden aus dem Mindeststandard

- 1 Branchenverbände gemäss Art. 1 können ihren Austritt aus dem Mindeststandard jeweils auf das Ende eines Kalenderjahrs (31.12.) erklären.
- 2 Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate.
- 3 Einzuhalten sind folgende Schritte. Der austrittswillige Branchenverband:
 - a) deklariert sein Austrittsbegehren gemäss Abs. 1 pünktlich und in Schriftform gegenüber der Präsidentin/dem Präsidenten der Branchenorganisation;
 - b) informiert gleichzeitig die FINMA und erklärt dieser gegenüber, wie er die Pflicht zur Festlegung von Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung seiner Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler (Art. 43. Abs. 2 VAG) künftig wahrnimmt;
 - c) deklariert, wie er die ihm angeschlossenen bzw. von ihm vertretenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler über die Bestimmungen der künftig für sie geltenden Mindeststandards rechtzeitig informiert;
 - d) verpflichtet sich zur Begleichung offener Zahlungen gegenüber der Branchenorganisation aus dem letzten Kalenderjahr seiner Mitgliedschaft innerhalb der Kündigungsfrist.

Art. 45 Niederlegung der Trägerschaft für den Mindeststandard durch die Branchenorganisation

- 1 Für den Fall, dass der Prüfungsbetrieb und die von der FINMA vorgeschriebenen Kontrollen des Mindeststandards für die Branchenorganisation wirtschaftlich und/oder organisatorisch nicht mehr tragbar sind, kann sie die Trägerschaft für den Mindeststandard niederlegen.
- 2 Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 12 Monate.
- 3 Für den Fall, dass der Branchenorganisation die Zahlungsunfähigkeit droht, ist der Vorstand der Branchenorganisation berechtigt, die Kündigungsfrist

angemessen zu verkürzen, wenn dadurch die Zahlungsunfähigkeit verhindert werden kann (vgl. Art. 69d ZGB).

- 4 Die Branchenverbände gemäss Art. 1 können der FINMA die Fortsetzung des Mindeststandards mit einer neuen Branchenorganisation ihrer Wahl beantragen.

Art. 46 Antrag auf Aufhebung der Anerkennung des Mindeststandards

Die Branchenorganisation, vertreten durch ihren Vorstand, kann der FINMA die Aufhebung der Anerkennung des Mindeststandards (als anerkannte Selbstregulierung gemäss Art. 7 Abs. 3 FINMAG) beantragen. Über das weitere Vorgehen entscheidet sie in Absprache mit der FINMA.

Anhang 1: Qualifikationsprofile für die Prüfungen im Rahmen des Mindeststandards *Siehe separates Dokument!*

A.1.1. Qualifikationsprofile Allbranche und Profile

- A.1.1.1 Qualifikationsprofil Versicherungsvermittler/-in VBV (Allbranche), mit Zulassung in allen Versicherungszweigen
- A.1.1.2 Qualifikationsprofil «Leben»
- A.1.1.3 Qualifikationsprofil «Nicht-Leben»

A.1.2. Qualifikationsprofile der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler mit spezifischem Produktauftrag

- A.1.2.1 Qualifikationsprofil Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler mit spezifischem Produktauftrag: Krankenversicherungen
- A.1.2.2 Qualifikationsprofil Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler mit spezifischem Produktauftrag: Motorfahrzeugversicherungen
- A.1.2.3 Qualifikationsprofil Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler mit spezifischem Produktauftrag: Ernteausfall- und Tierseuchenversicherungen

Anhang 2: Übergangsbestimmungen für die Ausbildung während der zweijährigen Übergangsfrist des VAG vom 1.1.2024 bis 31.12.2025, bzw. für die Weiterbildung ab Inkrafttreten des Mindeststandards

A.2.1. Prüfungen während der Übergangsfrist

- 1 Innerhalb der vom Bund gemäss Art. 90a Abs. 4 VAG verfügten Übergangsfrist können Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler die Prüfung

Versicherungsvermittler VBV auf der Basis der Prüfungsordnung absolvieren, welche die FINMA mit Datum vom 23. November 2012 erlassen hat.

- 2 Prüfungen nach der Prüfungsordnung vom 23. November 2012 werden bis zum 30.06.2025 abgenommen. Ab dem 3. Quartal 2025 können Personen, die sich zur Prüfung Versicherungsvermittler VBV anmelden, diese auf der Basis des neuen Mindeststandards absolvieren.

A.2.2 Registrierungsvoraussetzungen von CICERO-Mitgliedern während der Übergangsfrist

CICERO-Mitglieder werden ab 1.1.2026 ohne erneute Zulassung ins Branchenregister überführt, sofern sie ihre Weiterbildungspflicht in CICERO bis zum 31.12.2025 durchgehend erfüllt haben.

A.2.3 Prüfung für neu dem Mindeststandard unterstellte Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler

- 1 Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, welche bereits vor dem 1.1.2024 die Voraussetzungen der Vermittlerdefinition des VAG zwar erfüllten, als gebundene Vermittler aber nicht registrierungspflichtig waren, müssen spätestens bis zum Ende der Übergangsfrist die Fähigkeiten und Kenntnisse für ihre Tätigkeit durch eine Prüfung nachweisen, sofern sie nicht über eine anerkannte berufliche Qualifikation verfügen.
- 2 Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, welche zum Stichtag 31.12.2023 bereits seit mindestens drei Jahren bei einem Versicherungsunternehmen oder einer/m zugelassenen Versicherungsvermittlerin bzw. -vermittler hauptberuflich tätig sind, noch nicht registriert sind und nicht über eine anerkannte berufliche Qualifikation verfügen, müssen nur den schriftlichen Teil der Prüfung gemäss Reglement vom 22.11.2012 absolvieren, der mündliche Prüfungsteil wird ihnen erlassen.
- 3 Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, welche zum Stichtag 31.12.2023 bei einem Versicherungsunternehmen oder einer Versicherungsvermittlerin bzw. -vermittler tätig sind und weder über eine anerkannte berufliche Qualifikation, noch über mindestens drei Jahre Berufserfahrung verfügen, können bis zum Ende der Übergangsfrist die Fähigkeiten und Kenntnisse für ihre Tätigkeit durch eine Prüfung im Profil «Nicht-Leben» gemäss Reglement vom 22.11.2012 nachweisen. Diese Prüfung kann schriftlich abgelegt werden und deckt sowohl die berufsfachlichen wie die berufspraktischen Kompetenzen ab.
Personen mit den genannten Voraussetzungen, für deren Tätigkeit das Profil «Nicht-Leben» nicht zutrifft, müssen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse bis zum Ende der Übergangsfrist durch die Prüfung zum Versicherungsvermittler VBV gemäss Reglement vom 22.11.2012 nachweisen.

A.2.4 Anerkennung von gleichwertigen anderen Ausweisen

Innerhalb der vom Bund gemäss Art. 90a Abs. 4 VAG verfügten Übergangsfrist werden die bisher als gleichwertig zur Prüfung Versicherungsvermittler/-in VBV deklarierten

anderen Ausweise von der Prüfungskommission der Branchenorganisation weiterhin anerkannt. Die von der FINMA publizierte Liste äquivalenter Ausbildungsabschlüsse gilt bis zum 31.12.2025.

A.2.5 Weiterbildungsnachweis für zugelassene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler ohne Prüfung

Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, welche auf der Grundlage eines Grandfathering von der FINMA registriert wurden und bisher nicht CICERO-Mitglied waren, können ab 1.1.2024 und bis zum 31.12.2025 ihre Weiterbildungspflicht gemäss Art. 190 Abs. 3 AVO im Rahmen des CICERO-Systems oder durch den Nachweis einer dokumentierten Lernaktivität erfüllen.

Anhang 3: Zeitplanung der Branchenorganisation zur Umsetzung des Mindeststandards (*wird mit Branchen + FINMA finalisiert*)

Thema	Termin Einführung
Digitaler Lernpfad in myVBV zur Unterstützung der Prüfungsvorbereitung.	01.2024
Einmalige Übergangslösung für (gebundene/ungebundene) Innendienst-Mitarbeitende ¹⁾ <ul style="list-style-type: none"> • Erfassen der betroffenen Mitarbeitenden durch die Unternehmen • Kategorisierung der Mitarbeitenden durch den VBV • Prüfungen Kategorie B • Prüfungen Kategorie C - Profil Nichtleben <i>¹⁾Personen, die am 31.12.2023 in einer Innendienst-Funktion tätig sind</i>	02.-04.2024 05.2024 Ab Q3 2024 Ab Q1 2025
Prüfung zum Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse auf <u>Stufe Ausbildung</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bisheriges Prüfungsmodell auf Basis des aktuellen Lernzielkatalogs (Allbranchen-Prüfung) • Neues Prüfungsmodell auf Basis der neuen Qualifikationsprofile (Profile Allbranche, Nichtleben und Leben). 	06.2025 (bis und mit Sommer-Session) ab Q3 2025
Prüfung für die Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag Krankenversicherung	ab Q3 2025
Branchenregister	1.1.2026
Vermittler in Ausbildung Zertifizierung interne Ausbildungs- und Prüfungskonzepte der Unternehmen im zweiten Halbjahr 2025	ab 2026

Prüfung für die Vermittlung mit spezifischem Produkteauftrag Hagel und Motorfahrzeug	Q3 2026
Prüfung zum Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse auf <u>Stufe Weiterbildung (Weiterbildungsnachweis)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Registrierte Vermittler/-innen ohne Prüfung • Mitglieder Cicero (unter Anrechnung der Attestperiode) • Neueingetragene Versicherungsvermittler/-innen ab 2026 (im zweijährlichen Rhythmus) 	ab Q3 2026 ab 2027 ab 2028